

Peter Bühler  
Die Mitte/EVP-Fraktion  
Herrenwiesstrasse 6a  
8356 Ettenhausen

EINGANG GR 20. März 2024			
GRG Nr.	20	EA 265	666

## **Einfache Anfrage „Plakatierungs-Dschungel im Thurgau – erfolgreiche Regulierung oder reine Schikane?“**

Im Thurgau werden für Wahlen und Abstimmungen Plakate in grösserem Umfang produziert und aufgestellt. Dies nicht nur zur Freude aller Bewohnerinnen und Bewohnern. Um die Meinungsbildung zu fördern, braucht es für kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen keine Bewilligung für die Plakatierung entlang von Kantonsstrassen, sofern die vorliegende Vereinbarung des Amtes für Bau und Umwelt, welche im Januar 2024 von allen Parteien zugestimmt wurde, eingehalten ist.

(Normalerweise bedarf es gemäss der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) für das Anbringen von Strassenreklamen einer Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde (Art. 99 SSV). Im Thurgau liegt die Zuständigkeit bei den Gemeindebehörden (§ 52 des Gesetzes über Strassen und Wege, StrWG; RB 725.1). Für Bewilligungen im Bereich von Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons einzuholen (§ 52 Abs. 2 StrWG).

Bei der Vereinbarung handelt es sich um eine aktualisierte Fassung der „Vorschriften der Gemeinden im Kanton Thurgau betreffend Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen“ vom April 2012, der alle im Grossen Rat vertretenen Parteien zugestimmt hatten.

Die Vereinbarung ist auf die Verkehrssicherheit im Strassenraum ausgerichtet. Sie bezieht sich insbesondere auf sensible Stellen, namentlich im Sichtfeld von Kreuzungen und Einlenkern sowie bei Fussgängerstreifen, Kreiseln und Signalen oder nahe an der Strasse. Zudem sollen die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer trotz bevorstehender Wahlen oder Abstimmungen nicht zu stark abgelenkt werden, da sich ansonsten die Unfallgefahr erhöht.

Bei den Kantonsratswahlen sind bei über 1000 Kandidierenden unweigerlich auch eine grosse Anzahl Plakate im ganzen Kantonsgebiet im Umlauf. Während die Kandidierenden darauf angewiesen sind, dass man sehen kann, dass sie kandidieren, fühlen sich nicht wenige Bürgerinnen und Bürger durch den Plakatschub eher in ihrem Dasein gestört. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurden in diesem Jahr sehr rigoros die Plakate vom Tiefbauamt abgeräumt, welche sich nicht exakt an die verschiedenen Vereinbarungsgrundsätze hielten, was bei den vielen freiwilligen Helfern von Parteien, die versuchen, einen wichtigen und notwendigen Support zugunsten eines aktiven Wahlkampfes zu leisten, zu Frust und grossem Aerger führte.

2/2

Aufgrund dessen bitte ich daher die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Ist man bewusst vom Kant. Tiefbauamt auf Plakatjagd gegangen oder wurde dies aufgrund von Beschwerden (z.B. von Gemeinden oder Einzelpersonen) notwendig?
- 2) Ist man nach Ansicht der Regierung dabei massvoll vorgegangen oder wollte man bewusst ein Exempel statuieren?
- 3) Ist im ganzen Kanton/allen Bezirken gleich vorgegangen worden oder gab es Schwerpunkt-Regionen?
- 4) Wie viele Stunden wurden dafür in etwa aufgewendet und was sind die (ungefähren) Kosten, welche dem Tiefbauamt dadurch entstanden sind? Wer trägt diese Kosten?
- 5) Einzelne Parteien haben in einzelnen Bezirken schon am Freitag vor der offiziellen Aufhängefrist begonnen, Plakate zu stellen resp. an Kandelabern aufzuhängen. Wie ist man gegen diese verfrühten Platzierungspraktiken vorgegangen?

Ich danke der Regierung für eine zeitnahe Beantwortung der Fragen.

<sup>20.</sup>  
Ettenhausen, ~~18.~~ März 2024

Peter Bühler

